

BEITRAGSORDNUNG
des
Immobilienverband Deutschland IVD
Verband der Immobilienberater, Makler,
Verwalter und Sachverständigen
Region West e.V.

(Stand: Köln/ Essen, 27. März 2009)

§ 1 Aufnahmegebühr

- (1) Jedes ordentliche Mitglied zahlt an den Immobilienverband Deutschland IVD Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region West e.V. (nachfolgend IVD West genannt) eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 810,00. Existenzgründer und vorläufige Mitglieder zahlen € 405,00. Für alle anderen Arten der Mitgliedschaft entfällt die Zahlung einer Aufnahmegebühr.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit der ersten Beitragsrechnung erhoben. Sie ist zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Einzelmitglieder / **Firmenmitglieder € 490,00** jährlich. Hinzu kommt der vom IVD West für den Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V. (nachfolgend IVD Bundesverband genannt) erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Zweit- und Drittmitglieder pp., für Mitarbeiter von Mitgliedsfirmen, Mitarbeiter aus Nichtmitgliedsfirmen sowie für branchenverwandte Unternehmen 50 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Senioren jährlich € 160,00. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von € 40,00 jährlich.

Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Existenzgründer im 1. Jahr 50 %, im 2. Jahr 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 50 % bzw. 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für vorläufige Mitglieder 75 % des jährlichen Beitrages für Einzelmitglieder. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in Höhe von 75 % des für Einzelmitglieder geltenden Jahresbeitrages in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Junioren in der Ausbildung und Studenten € 60,00 jährlich einschließlich des vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobenen Beitrags in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für Juniorenmitglieder und Studenten, die ihre Ausbildung beendet haben und keine Existenzgründer sind, im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 100,00, im zweiten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 200,00 und im dritten Jahr ihrer Berufstätigkeit € 245,00. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Beitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Der an den IVD West ab dem 01.01.2007 jährlich zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird für Fördermitglieder und Verbände/Ausbildungseinrichtungen in jedem Einzelfall gesondert festgesetzt. Hinzu kommt der vom IVD West für den IVD Bundesverband erhobene Jahresbeitrag in seiner jeweils geltenden Höhe.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die jeweilige Höhe des an den IVD-Bundesverband zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung des IVD Bundesverband beschlossen.

- (2) Für neu aufgenommene Mitglieder beginnt die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den IVD West und IVD Bundesverband mit dem Beginn des Quartals, in dem sie aufgenommen werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die an den IVD West ab dem 01.01.2007 abzuführenden Mitgliedsbeiträge (Regional- und Bundesverbandsbeitrag) sind für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und sofort zahlbar.
- (2) Mitglieder, die dem IVD West Vollmacht zum Bankeinzug erteilt haben, sind berechtigt, Beiträge wie folgt zu zahlen:
- a) in zwei Raten, fällig jeweils zum 01.02. und zum 01.07. des Geschäftsjahres
 - b) in vier Raten, fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres

Umlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar.

- (3) Auf schriftlichen Antrag kann der geschäftsführende Vorstand des IVD West in begründeten Ausnahmefällen die Stundung des an ihn zu zahlenden Mitgliedsbeitrages gewähren. Über die Stundung des Beitrages für den IVD Bundesverband entscheidet das Präsidium.

§ 4 Beitragsrückzahlung im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine anteilige Rückzahlung von gezahlten Beiträgen nicht statt.
- (2) Eine Aufrechnung von Beiträgen und/oder Umlagen sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts – aus welchen Gründen auch immer – sind ausgeschlossen.
- (3) Der IVD West kann seine Beitragsforderungen für den IVD Bundesverband an diesen abtreten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.